

**A N F R A G E** von Adrian Bucher (SP, Schleinikon)

betreffend Verjährung von Entschädigungsforderungen wegen Fluglärms

---

Die Flughafendirektion machte in einer Pressemitteilung Mitte März darauf aufmerksam, dass Eigentümer von Liegenschaften in der Nachbarschaft des Flughafens, die allenfalls Entschädigungsansprüche wegen der Beeinträchtigung durch übermässigen Fluglärm geltend machen können, auf den Ablauf der Verjährungsfrist achten müssen. Fluglärm, der den Immissionsgrenzwert überschreitet, gilt als übermässig, und die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften haben Anspruch auf Entschädigung. Die Rechtsprechung stellt jedoch nicht nur auf die Lärmbelastung, sondern auch auf weitere Kriterien ab (namentlich auf den Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Januar 1961). Unklar ist allerdings, wann der Anspruch auf Entschädigung verjährt. In der Pressemitteilung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion wird auf die Problematik aufmerksam gemacht. Im Prinzip müsse die Entschädigungsforderung innert fünf Jahren seit ihrer Entstehung - also seit die Lärmbelastung den Grenzwert überschreitet - angemeldet werden; andernfalls sei sie verjährt. In einem Artikel in der NZZ vom 5. April 2000 forderte Peter Ettl, Rechtsanwalt und Vertreter einer grossen Zahl von Eigentümern im Einzugsbereich des Flughafens Zürich in Enteignungsverfahren, "der Flughafenhalter solle - um der allenfalls Ende Juni 2000 drohenden Verjährung die Spitze zu nehmen - öffentlich die Erklärung abgeben, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichte, jedenfalls soweit sie wegen der Genfer Entscheide des Bundesgerichts, eintreten könnte". Dieses hielt bekanntlich fest, dass Eigentümer von Liegenschaften, die mit mehr als dem Immissionsgrenzwert beschallt werden, die Abgeltung des Minderwerts ihrer Liegenschaft verlangen können (BGE 121 II 317ff.).

Der Kanton kann mit einem solchen Vorgehen zeigen, dass er die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit und die Garantie des Rechtsweges hochhält, und dass er den Betroffenen einen einfachen und breiten Zugang zu ihrem Recht ermöglichen will. Auch die Direktion der Flughafen Zürich AG sollte die drei Vorschläge bejahen können. Sie hat mehrfach verkündet, es sei ihr ein Anliegen, zu einem besseren Einvernehmen mit der Bevölkerung des Zürcher Unterlandes beizutragen. Rechtsstaatlich einwandfreies Handeln ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine Vertrauensbasis überhaupt entstehen kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Fusionsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) den Flughafenhalter verpflichtet, den Ablauf von Verjährungsfristen öffentlich zu publizieren?
2. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Pressemitteilung des Kantons rechtlich keine Publikation und wegen der vielen in ihr enthaltenen Vorbehalte auch inhaltlich für eine solche viel zu unbestimmt ist?
3. Teilt die Regierung die Meinung, es sei staatspolitisch und unter Rechtsgleichheitsaspekten nicht zu verantworten, dass die Eigentümer ohne die im übrigen Enteignungsrecht (zum Beispiel bei Nationalstrassen und Eisenbahnen) selbstverständliche Hilfestellung auf den Weg individueller Klagen verwiesen werden?

4. Ist die Regierung auch der Meinung, der Flughafenhalter sollte öffentlich die Erklärung abgeben, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichte, jedenfalls soweit sie wegen der Genfer Entscheide des Bundesgerichts eintreten könnte?

Adrian Bucher